

Kostbarkeiten, die zu einer Kapelle gehören konnten, hebt schon Guibert von Nogent zum Kreuzzug von 1101 hervor⁴¹: *Erat in eo quidem archiepiscopus Mediolanensis excercitu, qui capellam beati Ambrosii, planetam scilicet et albam, si qua alia nescio, secum tulerat; auro tantique pretii gemmis ornatam, ut nusquam terrarum repperire quis huic valeret aequandam*. Ähnlich kostbare Bestände der Kapelle der Patriarchen von Jerusalem beeindruckten 1184–1185 Radulf Niger⁴²: *Vidi capellam eius* (scil. des Patriarchen Eraklius), *cui similem nusquam viderim neque adeo pretiosam. In summa, similem apparatus non habuit ullus occidui orbis patriarcha*. Und schon am 27. Juni 1119, am Vorabend der Schlacht bei Tell Danī, beriet sich der Fürst von Antiochia *vocato secreto cancellario*, was man mit den kostbaren Geräten im Heer (*vasa pretiosa et omnis supellex onerosa*) tun sollte⁴³. Analog zu den anderen zitierten Beispielen muß man vermuten, daß es um die Bestände der fürstlichen Kapelle ging. Es wäre dann aufschlußreich, daß der Kanzler gefragt werden mußte, weil er offenbar eine Leitungsfunktion dort hatte. Für Jerusalem ist dies viel schwieriger zu beurteilen. Immerhin fällt auf, daß man umgekehrt auf Mitglieder der Kapelle zurückgriff, wenn man keine Kanzlei hatte (RRH n° 258.262.313.359) oder zumindest keinen Kanzler (RRH n° 537.538.552.553 a. 702).

Die beiden Fälle sind freilich grundverschieden voneinander. Hatte man keine Kanzlei, so hatte man keinen Kanzler, aber auch keinen Kanzleinotar (außer unter dem König Johann von Brienne, als der Kanzlerposten unbesetzt blieb, gleichwohl aber ein Notar amtierte). Wir glauben daher, daß die in der ersten Gruppe auftretenden Kapelläne und Hofkleriker Daniel, Friedrich, Guido nicht nur Datare waren, sondern auch Diktatoren, während Lambert und Gerhard in der zweiten Gruppe sich nachweislich der vorhandenen Kanzleinotare für die Dictamina bedienten, also die Kanzlei nur formal leiteten. Der erste Fall war ein Notstand, der zweite wohl das übliche Verfahren zur Überbrückung einer wirklichen und daher auch legalen Kanzleivakanz zwischen zwei Kanzlern, aber auch einer nur faktischen und daher wohl illegalen Kanzleivakanz, in der ein amtierender Kanzler aus der Kanzlei ferngehalten wurde. Es lag natürlich nahe, gerade wenn die Vakanz an sich illegal war, für eine solche Tätigkeit die an die Person des Königs

⁴¹) Guibert von Nogent S.244.

⁴²) Radulf Niger, *De re militari et triplici via peregrinationis Ierosolimitanae*, hg. von Ludwig Schmugge (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 6, 1966) S.194.

⁴³) Walter der Kanzler, *Bella Antiochena* II.3.6f., hg. von Heinrich Hagenmeyer (1896) S.84f.